BAYERN.RECHT

Bayerische Staatskanzlei

Gesamtansicht







Suche

GO



Inhaltsverzeichnis

- Gemeindeordnung für den Freistaat ...
- Erster Teil Wesen und Aufgaben der G...
- + 1. Abschnitt Begriff, Benennung und ...
- + 2. Abschnitt Rechtsstellung und Wirk...
- + 3. Abschnitt Gemeindegebiet und ge...
- 4. Abschnitt Rechte und Pflichten de...
 - Art. 15 Einwohner und Bürger
 - Art. 16 Ehrenbürgerrecht
 - Art. 17 Wahlrecht
 - Art. 18 Mitberatungsrecht (Bürgerv...
 - Art. 18a Bürgerbegehren und Bürg...
 - Art. 18b Bürgerantrag
 - Art. 19 Ehrenamtliche Tätigkeit
 - Art. 20 Sorgfalts- und Verschwiege...
 - Art. 20a Entschädigung
 - Art. 21 Benutzung öffentlicher Einri...
- + 5. Abschnitt Gemeindehoheit (Art. 22...
- + Zweiter Teil Verfassung und Verwaltun...
- + Dritter Teil Gemeindewirtschaft (Art. 6...
- Vierter Teil Staatliche Aufsicht und Re...
- + Fünfter Teil Übergangs- und Schlußvo...

Art. 18b Bürgerantrag

(1) ¹Die Gemeindebürger können beantragen, dass das zuständige Gemeindeorgan eine gemeindliche Angelegenheit behande (Bürgerantrag). ²Ein Bürgerantrag darf nicht Angelegenheiten zum Gegenstand haben, für die innerhalb eines Jahres vor Antragseinreichung bereits ein Bürgerantrag gestellt worden ist.

Fassung: 22.08.1998

- (2) ¹Der Bürgerantrag muss bei der Gemeinde eingereicht werden, eine Begründung enthalten und bis zu drei Personen benen berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. ²Für den Fall ihrer Verhinderung oder ihres Ausscheidens können auf den Unterschriftenlisten zusätzlich stellvertretende Personen benannt werden.
- (3) ¹Der Bürgerantrag muss von mindestens 1 v.H. der Gemeindeeinwohner unterschrieben sein. ²Unterschriftsberechtigt sind Gemeindebürger.
- (4) Über die Zulässigkeit eines Bürgerantrags entscheidet das für die Behandlung der Angelegenheit zuständige Gemeindeorge eines Monats seit der Einreichung des Bürgerantrags.
- (5) Ist die Zulässigkeit des Bürgerantrags festgestellt, hat ihn das zuständige Gemeindeorgan innerhalb von drei Monaten zu be
- (6) ¹In Gemeinden, in denen Bezirksausschüsse gebildet sind, können in Angelegenheiten, für die die Bezirksausschüsse zustä Bürgeranträge gestellt werden. ²Hierfür gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass
- 1. unterschriftsberechtigt nur ist, wer im Zuständigkeitsbereich des Bezirksausschusses Gemeindebürger ist,
- 2. sich die erforderliche Unterschriftenzahl nach der Einwohnerzahl des Stadtbezirks berechnet,
- der Bezirksausschuss über die Zulässigkeit des Bürgerantrags und über für zulässig erklärte Bürgeranträge entscheidet
- (7) Die Fristen nach den Absätzen 4 und 5 ruhen während der gemäß Art. 32 Abs. 4 Satz 1 bestimmten Ferienzeit.
- (8) Art. 3a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.

Bayern.de	BayernPortal	Datenschutz	Impressum
Barrierefreiheit	Hilfe	Kontakt	_A A ●

Text gilt ab: 01.08.2023

Datenschutz-Einstellungen

Um unsere Webseiten für Sie optimal zu gestalten und fortlaufend zu verbessern, verwenden wir Cookies. Durch Bestätigen des Buttons "Akzeptieren" stimmen Sie der Über den Button "Ablehnen" können Sie die Nutzung aller nicht technisch-notwendigen Cookies unterbinden. Über "Konfigurieren" können Sie auswählen, welche Cooki wollen. Weitere Informationen erhalten Sie zudem in unserer <u>Datenschutzerklärung</u>.

Datenschutzerklärung Impressum

Konfigurieren

Ablehnen

Akzeptie



















